



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 3. September 2026

Erhöhung der Netzsicherheit und Schutz vor Cyberbedrohung (Teilrevision der Verordnungen im Fernmeldebereich); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 27. Mai 2026 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Erhöhung der Netzsicherheit und Schutz vor Cyberbedrohungen (Teilrevision der Verordnungen im Fernmeldebereich) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die digitale Infrastruktur stellt eine unverzichtbare Grundlage für das Funktionieren von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat dar. Angesichts der zunehmenden globalen Vernetzung und der veränderten geopolitischen Lage begrüssen wir die vorgeschlagene Teilrevision der Verordnungen im Fernmeldebereich ausdrücklich.

Die Einführung strengerer Sicherheitsanforderungen sowie die Verpflichtung zu Konformitätsbewertungsverfahren für kritische Netzwerkanlagen sind zielführende Massnahmen, welche die Widerstandsfähigkeit unserer Netze nachhaltig stärken. Indem Hersteller dazu verpflichtet werden, die Konformität ihrer Produkte nachzuweisen, werden Sicherheitslücken präventiv minimiert. Der Fokus auf das Prinzip «Secure by Design» stellt sicher, dass moderne Mobilfunknetze von Beginn an gegen Angriffe geschützt sind, wodurch das Risiko grossflächiger Infrastrukturausfälle erheblich sinkt.

Besonders positiv würdigen wir die Bestimmungen, welche die digitale Souveränität der Schweiz stärken. Die Pflicht, Netzbetriebszentren und Sicherheitsoperationszentren sowie die für die Steuerung wesentlichen Kernfunktionen zwingend im Inland zu betreiben, schützt unsere kritische Infrastruktur vor unbefugten Zugriffen und ausländischer Einflussnahme. Dass die Kontrolle über kryptografische Schlüssel und digitale Zertifikate in der Schweiz verbleibt, garantiert die Unabhängigkeit und Kontrollfähigkeit unseres Landes selbst bei internationalen Krisen oder Netzunterbrüchen.

Auch die Massnahmen zum direkten Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten überzeugen.

Dass Fernmeldeanbieterinnen bereits bei einem begründeten Verdacht auf «Spoofing» aktiv werden dürfen, ermöglicht eine schnelle und wirksame Prävention von Telefonbetrug. Zusammen mit der Beschränkung von Nummern-Unterzuteilungen auf eine einzige Stufe und dem Verbot der Vermietung von Global Titles werden intransparente Kaskaden unterbunden, welche die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden bisher massiv erschwert haben. Daher begrüssen wir es, dass die von der Kantonspolizei St.Gallen mitinitiierten Motionen Seiler-Graf (24.4392) «Es braucht griffige Massnahmen gegen die missbräuchliche Verwendung von schweizerischen Rufnummern» und der Motion Candinas (24.4391) «Es braucht einen wirksamen Schutz gegen Call-ID-Spoofing von schweizerischen Rufnummern!» in der vorliegenden Teilrevision aufgenommen und unterstützt werden. Es bleibt an dieser Stelle aber auch festzuhalten, dass die Motionen mit den gegenständlichen Änderungen noch nicht vollständig umgesetzt sind und damit weitere Teilrevisionen in absehbarer Zeit notwendig machen.

Mit Blick auf die Erläuterungen zu Art. 26a Abs. 6 FDV, wonach den Anbieterinnen derzeit eine übergreifende Überprüfung von Rufnummern verwehrt bleibt, da schlichtweg keine entsprechende Datenbank existiert, drängt sich unseres Erachtens die Prüfung bzw. Schaffung einer solchen zentralen Rufnummerndatenbank auf. Laut dem erläuternden Bericht liegt genau in dieser fehlenden Überprüfungsmöglichkeit der Grund, weshalb Betrügerinnen und Betrüger Nummern fremder Anbieterinnen unbemerkt und gezielt missbrauchen können. Eine gemeinsame, in Echtzeit abfragbare Datenbank für alle Fernmeldeanbieterinnen scheint somit der effektivste Schlüssel zu sein, um «Spoofing» nicht nur aufgrund eines Verdachts, sondern mit absoluter Gewissheit technisch und effektiv zu unterbinden. Sollte das UVEK die Umsetzung einer solchen zentralisierten Lösung – beispielsweise aufgrund der immensen technischen Anforderungen an eine ausfallsichere Echtzeit-Abfrage bei jedem Verbindungsaufbau, wegen unverhältnismässiger Infrastrukturkosten oder aufgrund erheblicher datenschutzrechtlicher Bedenken – als derzeit nicht zweckmässig oder nicht realisierbar erachten, wäre es im Sinn der Transparenz zielführend, kurz darzulegen, weshalb bewusst auf diese naheliegende Massnahme verzichtet wurde.

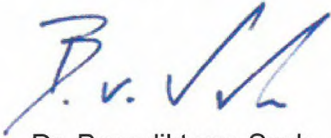
Unsere Anmerkungen und Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen der verschiedenen Verordnungen haben wir in einer separaten Beilage als Anhang zu diesem Schreiben festgehalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Dr. Laura Bucher
Präsidentin



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:

Anhang mit Änderungsanträgen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnungen im Fernmeldebereich

Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

tp-secretariat@bakom.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Erhöhung der Netzsicherheit und Schutz vor Cyberbedrohungen (Teilrevision der Verordnungen im Fernmeldebereich)»

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
FDV, Art. 26a Abs. 6	Das Begriffspaar «begründeter Verdacht» ist durch «[begründete] Anhaltspunkte» oder «Indizien» zu ersetzen.	Der «begründete Verdacht» bzw. der «Verdacht» ist ein Begriff des Strafprozessrechts und passt hier weder systematisch noch entspricht er dem Normzweck. Ziel der Bestimmung ist, bereits bei Indizien auf Spoofing Massnahmen der Anbieterin zu ermöglichen (gem. erläuterndem Bericht, S. 8). Nach vorliegender Auffassung würde bei der gegenständlichen Formulierung des «begründeten Verdachts» die Schwelle gegenüber der heutigen Formulierung «Kenntnis» sogar angehoben, was kontraproduktiv wäre.
AEFV, Art. 23 Abs. 2 lit. a	Die Bestimmung in Buchstabe a ist dahingehend zu ergänzen, dass nebst den auferlegten Bedingungen auch « <i>feinschliesslich</i> die gesetzlichen Pflichten, welche die Anbieterin bei fehlender Unterzuteilung selbst betreffend würden», einhalten.	Um sicherzustellen, dass namentlich der Konsumentenschutz auch bei Unterzuteilung von Rufnummernblöcken ins Ausland gewährleistet ist, muss bereits im Wortlaut der Bestimmung klar sein, dass sich die Einhaltung von Bedingungen nicht auf vertragliche Abreden beschränkt, sondern primär die gesetzlichen Bestimmungen den Rahmen vorgeben.
AEFV, Art. 56d Abs. 1	Die Bestimmung in Abs. 1 ist folgendermassen zu ergänzen: Inhaberinnen eines Nummernblocks, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... Unterzuteilungen vorgenommen haben, müssen dem Verbot nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b zum nächsten vertraglich vorgesehenen Kündigungstermin, spätestens aber innert zwei Jahren nachkommen.	Aufgrund der Häufigkeit der deliktischen Verwendung von Rufnummern aus mehrfach untervergebenen Blöcken ist es zentral, der neuen Bestimmung so schnell als möglich Geltung zu verschaffen. Entsprechend ist in Analogie zu Absatz 2 des Artikels betreffend Vermietung von Global Titles die Änderung bereits auf den vertraglich nächstmöglichen Termin zu vollziehen.